



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Geschäftsbereich Ausbildung

VEZG

Totalrevision

Seminar Schweizerischer Zivilschutzverband SZSV
vom 28. bis 30. April 2008

Urs Hösli



Art. 1 Gegenstand

2 bei denen Leistungen für Dritte, namentlich für Behörden, *Amtsstellen*, Organisationen, Vereine oder Aussteller erbracht werden.



Art. 3 Gesuch

- 1 In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.
- 2 Die Eingabe erfolgt über das für den Zivilschutz zuständige Amt des betroffenen Kantons. Dieses ergänzt das Gesuch mit einer Stellungnahme bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und der Verfügbarkeit der personellen und materiellen Mittel und leitet es an das BABS weiter.
- 3 Sind bei interkantonalen oder überregionalen Vorhaben die einzelnen Einsätze und Durchführungsorte räumlich und organisatorisch voneinander getrennt, so muss für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch eingereicht werden.



Art. 4 Prüfung und Entscheid

- 1 Das BABS prüft die Gesuche für Gemeinschaftseinsätze
- 2 entscheidet **im Einvernehmen** mit den durchführenden Kantonen
- 3 Gesuche können bewilligt werden, **sofern die notwendigen personellen Ressourcen durch den Kanton, in welchem der Gemeinschaftseinsatz erfolgt, gestellt werden; reichen diese nicht aus, so kann das BABS den Einsatz von Zivilschutzformationen aus anderen Kantonen bewilligen.**



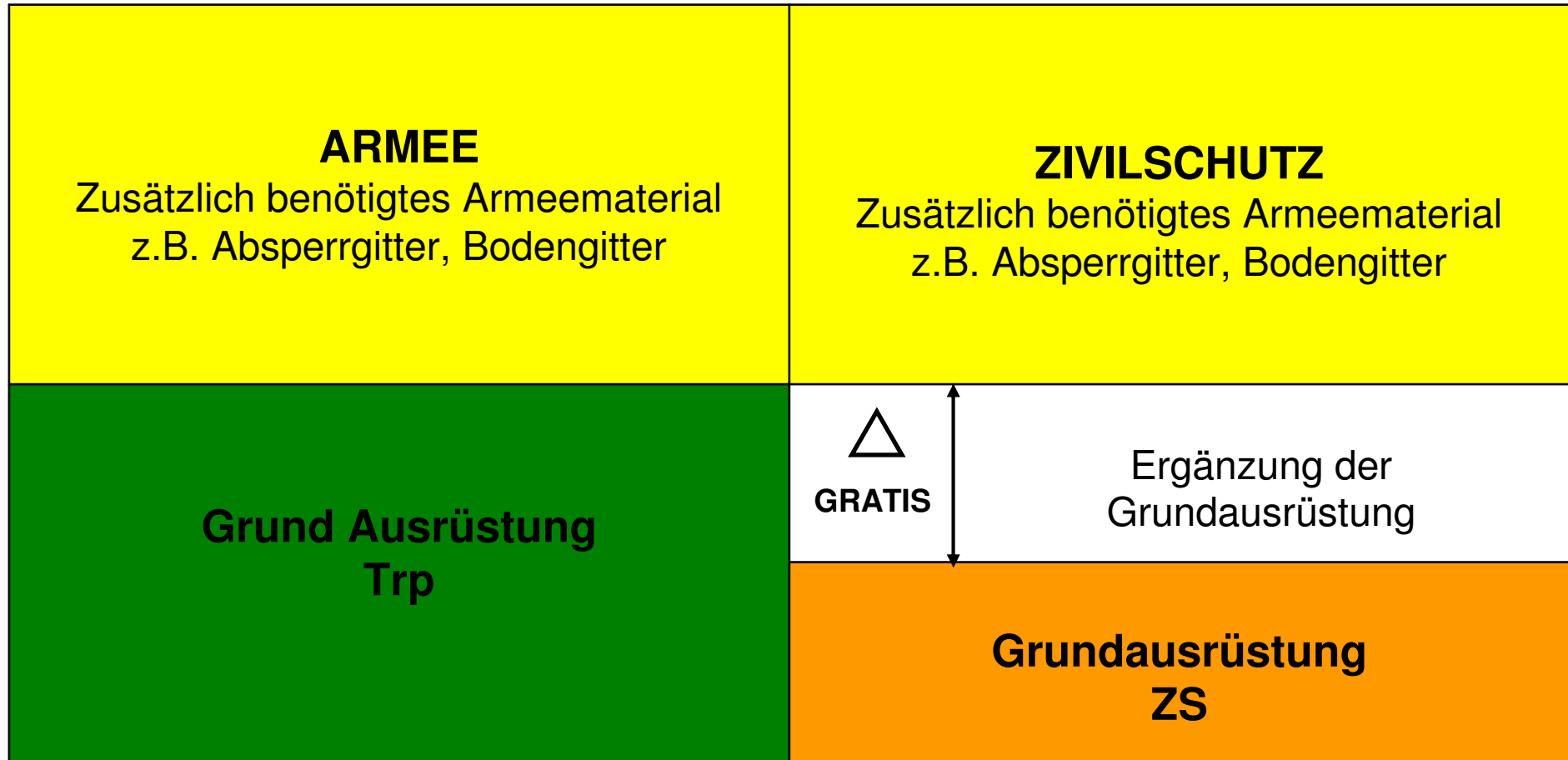
Art. 5 Koordination und Leitung

2 Sind bei interkantonalen oder überregionalen Vorhaben die einzelnen Einsätze und Durchführungsorte nicht räumlich und organisatorisch voneinander getrennt, so wird im Entscheid im Einvernehmen mit diesen Kantonen und dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin der für die Koordination und Leitung zuständige Kanton bestimmt.



Art. 6 Armeematerial

- 1 Der Bund stellt soweit verfügbar das für die Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes notwendige Armeematerial kostenlos zur Verfügung.
- 2 Armeematerial, das der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zusätzlich benötigt, muss er oder sie bei der Logistikbasis der Armee separat anfordern. Die Abgabe dieses zusätzlichen Materials sowie die Vereinbarung des privatrechtlichen Entgelts richten sich nach den entsprechenden Weisungen des VBS.





Art. 7 Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft

- 1 Der Bund trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung durch den Zivilschutz mit eigenem Haushalt und Gemeinschaftsunterkunft: Das BABS kann Pauschalansätze für die Entschädigung dieser Kosten festlegen.
- 2 Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.



Art. 8

1

2 Die Kantone und die Gemeinden melden dem BABS vor deren Beginn alle auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene bewilligten Gemeinschaftseinsätze.



Art. 11 Leistungen zugunsten des Arbeitgebers

Schutzdienstpflichtige dürfen im Rahmen von Gemeinschaftseinsätzen nicht zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden.



Art. 12 Besondere Ereignisse

~~Die an Gemeinschaftseinsätzen eingesetzten Schutzdienstpflichtigen können bei~~ Erfordern besondere Ereignisse wie Katastrophen und Notlagen den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung, so können die an Gemeinschaftseinsätzen eingesetzten Schutzdienstpflichtigen jederzeit und ohne Kostenfolge vom Auftrag entbunden werden.



Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003² über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft wird aufgehoben.



Art. 15 Änderung bisherigen Rechtes

Die Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003³ wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Dienstleistungen zugunsten des Arbeitgebers

- 1 Schutzdienstpflichtige dürfen nicht zu Schutzdienstleistungen zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden; ausgenommen ist der Einsatz des hauptberuflichen Personals der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen.
- 2 Im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden.



Art. 16 Übergangsbestimmung

Abweichend von Artikel 3 Absätze 2 und 3 sind für Gemeinschaftseinsätze auf nationaler oder internationaler Ebene, welche vor dem 1. Juni Juli 2010 beginnen, die Gesuche beim BABS einzureichen; bei räumlich und organisatorisch getrennten Einsätzen kann gesamthaft ein einziges Gesuch eingereicht werden. Erfolgt der Gemeinschaftseinsatz in mehreren Kantonen zugleich, so wird im Entscheid im Einvernehmen mit diesen Kantonen und dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin der für die Koordination und Leitung zuständige Kanton bestimmt.



Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ~~1. Juni~~ **Juli 2008** in Kraft